



Anmeldung zur Leserreise vom **30.11. - 02.12.2018**

Hamburg - Adventszauber

Hiermit melde ich mich und alle unten aufgeführten Teilnehmer zu oben genannter Reise an:

Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Geb.Datum

Doppelzimmer € 245,- p. P.

Zuschlag Einzelzimmer € 50,-

Stadtrundfahrt mit Führung € 25,-

Reiseschutz (Buspaket) incl. Reiserücktrittsvers.p. P.: ab € 17.-

Musikalkarten Kategorie 4/3/2/1 (Spielplanänderung vorbehalten)

DER KÖNIG DER LÖWEN € 92,- / 117,- / 138,- / 154,-

Disneys ALADDIN € 89,- / 107,- / 134,- / 150,-

KINKY BOOTS € 69,- / 95,- / 109,- / 130,-

Mary Poppins € 85,- / 105,- / 127,- / 142,-

Zustieg: (bitte ankreuzen)

- 04.30 Uhr Hutthurm Fürst Reisen (Parkservice)
- 04.55 Uhr Passau Güterbahnhof
- 05.00 Uhr Passau Brillenhaus Rother Nähe ZOB
- 05.25 Uhr Vilshofen, Berger Parkpl. Aidenbacher Str.
- 05.50 Uhr Deggendorf, BBH gegenüber Stadthalle

Parkservice: Kostenloser Parkplatz Fürst Reisen Hutthurm

Sitzplatzwünsche können nur nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt werden:.....

Zahlung nach Rechnungsstellung durch Überweisung (Anzahlung 20 % + Karten + Vers. bei Erhalt der Reisebestätigung, Restzahlung 08.11.2018.

Bankverbindung: Hypo-Vereinsbank Passau Konto 280 15 15 BLZ 740 200 74.

Es gelten die Leistungen der Reisebeschreibung. Die Reisebedingungen des Veranstalters habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Ich erkenne zugleich für alle angemeldeten Teilnehmer die Reisebedingungen des Veranstalters Fürst Reisen GmbH & CoKG an.

Mindestteilnehmer: 25 Pers. (bei Nichterreichen behalten wir uns vor, die Reise abzusagen)

Ort/Datum/Unterschrift

Reisevermittler:
Leserreisen des Verlages Passauer Bistumsblatt
 Domplatz 7, D - 94032 Passau
 Telefon: 0049 (0)851 - 393-1321
 Telefax: 0049 (0)851 - 393-9091321
 www.passauer-bistumsblatt.de

Reiseveranstalter:
 FÜRST Reisen GmbH & Co KG Hutthurm
 Tel.: 08505 / 9009 - 0 Fax: 08505 / 9009 - 50
 E-Mail: info@fuerstreisen.de
 www.fuerstreisen.de

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN:

Diese Allgemeinen Reisebedingungen gelten nur für alle bis einschließlich zum 30.06.2018 gebuchten Pauschalreisen. Für Buchungen ab dem 01.07.2018 gelten neue Allgemeine Reisebedingungen, die wir unseren Kunden rechtzeitig vor Vertragsschluss übermitteln werden.

1. Abschluss des Reisevertrages:

- a) Der Reisevertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfaßt werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach händigen wir dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung aus, es sei denn es handelt sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn.
- b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen, bei elektronischer Reiseanmeldung 5 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch uns bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.
- c) Telefonisch nehmen wir lediglich verbindliche Reservierungen vor, worauf der Reisende ausdrücklich hingewiesen wird, auf die hin der Reisevertrag durch unsere Reisebestätigung geschlossen wird. Für Buchungen mittels E-Mail, Internet etc. gilt das Ausgeführte entsprechend. Wir bestätigen dem Reisenden bei elektronischen Buchungen den Zugang der Buchung unverzüglich ebenso elektronisch oder schriftlich.
- d) Weicht die Reisebestätigung von der Anmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.
- e) Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen ist der Reiseveranstalter lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder zu gesicherte Eigenschaften fehlen. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß.

2. Zahlung:

- a) Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Versicherungsscheines unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.
- b) Nach Abschluss des Reisevertrages sind 20 % des Reisepreises sofort zu zahlen. Bei Schiffs- und Flugreisen sowie Mietwagen gelten die Reisebedingungen des jeweiligen Veranstalters.
- c) Der Restbetrag ist drei Wochen - bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl nach Ziffer 11 - zwei Wochen vor Reisebeginn gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein) zu zahlen. Bei Vertragsabschluss sofort fällig sind die Kosten für Versicherungen sowie für Eintrittskarten.
- d) Vertragsabschlüsse innerhalb von drei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen.
- e) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Versicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt.

3. Unsere Leistungen:

- a) Prospekt- und Katalogangaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt u. Preisangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- b) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/ Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reisebestätigung. Ziffer 3.c) ist zu beachten.
- c) Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reisebestätigung aufzunehmen, vgl. oben Ziff. 1.a) der Reisebedingungen.

4. Preisänderungen:

- a) Wir können vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder MWSt. oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse oder einer Steigerung der Dieselpreise Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

- b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt werden. Eine nach Ziffer 4.a) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund zu erklären.
- c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- d) Die Rechte nach Ziff. 4.c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen:

- a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen/Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtumschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.
- c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ziff. 4.c) gilt entsprechend.
- d) Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

6. Rücktritt des Kunden:

- a) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Stornokosten zu zahlen: Mindestgebühr jeweils: € 20.- pro Pers. Storno bis sechs Wochen vor Reisebeginn: 20 % des Gesamtreisepreises bis drei Wochen vor Reisebeginn: 30 % des Gesamtreisepreises bis zwei Wochen vor Reisebeginn: 40 % des Gesamtreisepreises bis eine Woche vor Reisebeginn: 50 % des Gesamtreisepreises bis einen Tag vor Reisebeginn: 65 % des Gesamtreisepreises am Tag des Reisebeginns und bei Nichtantritt: 75 % des Gesamtreisepreises
- b) Achtung: Die Rückgabe von gebuchten Karten ist grundsätzlich nicht möglich!
- c) Bei nachweislich höheren Stornokosten (z.B. Hotel- oder Fährkosten) werden die nachgewiesenen höheren Kosten berechnet.
- d) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Wir empfehlen den schriftlichen Rücktritt.
- e) Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale. **Schiffs- und Flugreisen / Ferienwohnungen und Hotels / Mietwagen und Eintrittskarten:** Es gelten die Reisebedingungen des in der Reisebeschreibung genannten Veranstalters.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden:

- Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen ein Bearbeitungsgehalt von 15 Euro verlangen, soweit er nach entsprechender Information des Reisenden nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

8. Ersatzreisende:

- a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.
- b) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.
- c) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert auf 15 Euro pro Reisender.

9. Reiseabbruch:

- Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommener Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden:

Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reiseleiternehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl:

- a) Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist hingewiesen, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird. Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziff. 11.a) unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen (Ausnahme Tages- u. 2-Tagesfahrten) vor Reisebeginn zugehen lassen.
- c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- d) Der Reisende hat sein Recht nach Ziff. 11.c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.
- e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziff. 11.c) Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich rückzuerstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt:

- a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhe, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages.
- b) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs.3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.
- c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfaßt. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe:

- a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises nach § 638 Abs.3 BGB verlangen, wenn er den o. die Reisemängel beim Reiseleiter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, beim Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Die Telefon- und Telefaxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterläßt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Hat der Reisende mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. Die §§ 346 Abs.1, 347 Abs.1 BGB finden entsprechende Anwendung.
- c) Ist die Reise mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.
- d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird o. die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt ebenso, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.
- e) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs.3 BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden:

Der Reisende ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziffern 10. und 13. wird Bezug genommen.

15. Haftungsbeschränkung:

- a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, o. bb) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.
- c) Bei eindeutig und ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist Ziffer 1.e) dieser Bedingungen zu beachten.
- d) Für alle gegen FÜRST REISEN gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis 4000 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise.
- Wir empfehlen allen Kunden im eigenen Interesse den Abschluss einer Reiseunfall-, Reisekranken- bzw. Reisegepäckversicherung.

16. Ausschuss von Ansprüchen und Verjährung:

- a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 16.a) verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem eigenem Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 16.a) betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

17. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten:

- a) Der Reiseveranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reise-land für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.
- b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.
- c) Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z. B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 6. (Rücktritt des Kunden) und 9. (Reiseabbruch) entsprechend.

18. Gerichtsstand:

- a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.
- b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

Veranstalter bei Busreisen

(falls nicht anders angegeben):
Fürst Reisen GmbH & CoKG
Marktstr. 17, D - 94116 Huthutthum
Tel. +49-(0)8505-9009-0 Fax (0)8505-9009-50
info@fuerstreisen.de | www.fuerstreisen.de

Stand der Drucklegung: 23. November 2017